

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3192

Datum
 07.08.2023

RUNDSCHREIBEN 026/2023

Lebensmittelrecht	Deutschland	
Betrifft:	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Deutschland BAFA-Handreichung veröffentlicht	
Kurzinfo:	Das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat Handreichungen zur „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ veröffentlicht.	

Wie wir von unserem deutschen Schwesterverband informiert wurden, hat das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zuständig ist, Handreichungen zur „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ veröffentlicht. Die Dokumente „Wichtigste Fragen und Antworten für KMU“ sowie die „Executive Summary“ erhalten Sie in der Anlage.

Die Dokumente enthalten u.a. folgende Kernaussagen:

- KMU sind nicht vom LkSG erfasst. Ein KMU kann aber trotzdem mit den Anforderungen des Gesetzes in Berührung kommen, wenn es einem anderen Unternehmen Dienste leistet oder Produkte zuliefert, das seinerseits den LkSG-Pflichten unterliegt.
- Zulieferer seien zwar nicht zu einer sorgfaltsbezogenen Zusammenarbeit verpflichtet, in der Praxis werde diese aber „in den meisten Fällen erforderlich und für beide Seiten sinnvoll sein“. Das LkSG setze voraus, dass verpflichtete Unternehmen mit KMU als ihren Zulieferern zur Erfüllung der LkSG-Pflichten zusammenarbeiten. Daran führe in der Regel kein Weg vorbei, weil das verpflichtete Unternehmen nur so das Gesetz erfüllen kann und daher seine Anliegen zur Zusammenarbeit in Vertragsverhandlungen einbringen wird.
- Eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer sei nicht zulässig. Zu weitgehend wären auch Forderungen nach einer schriftlichen Zusicherung des Zulieferers, dass sämtliche einschlägige menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen in der Lieferkette eingehalten werden.

- Verpflichtete Unternehmen müssen bei Informationsabfragen gegenüber ihren Zulieferern die Ergebnisse ihrer Risikoanalyse beachten. Sie sollten bei Zulieferern, bei denen keine oder nur geringe Risiken im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Risikoanalyse erkennbar sind, weniger intensive Ermittlungsmaßnahmen durchführen als bei hochrisikobehafteten Zulieferern. In der Folge seien sowohl pauschale Informationsabfragen als auch die unterschiedslose Durchführung von Präventionsmaßnahmen bei diesen Zulieferern durch das verpflichtete Unternehmen unangemessen.
- Eine regelmäßige schriftliche Selbstauskunft der Zulieferer, dass sie die mit dem verpflichteten Unternehmen vereinbarten menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen einhalten, reiche allein aber in der Regel nicht als Kontrollmaßnahme aus. Fordert ein verpflichtetes Unternehmen solche Auskünfte pauschal und flächendeckend von allen Zulieferern an, könne dies unangemessen sein und damit gegen das LkSG verstoßen.

Es ist damit zu rechnen, dass eine umfassende Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette im August veröffentlicht wird.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Wichtigste Fragen und Antworten für KMU B2 - Executive Summary zur Handreichung
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin